Zeitschrift: Zeitschrift über das gesamte Bauwesen

Band: 1 (1836)

Heft: 11

Artikel: Ueber das System der öffentlichen Versteigerung der Bauten, in

technischer und ökonomischer Beziehung beleuchtet

Autor: Negrelli

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-2340

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. <u>Voir Informations légales.</u>

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

allfällige, durch die Abtretung dem Eigenthumer erweislich erwachsende anderweitige Nachtheil, nach Grundfähen der Billigkeit in Anschlag zu bringen.

- 8. Bei Anlagen von neuen Feldwegen find die Berrichtungen der Schiederichter dreifacher Art:
- a) zu bestimmen, ob das zur Ausführung erforderliche gesetzliche Verhältniß der Zahl der Eigenthümer oder des Flächeninhalts des Grundbesitzes derjenigen, welche den Feldweg begehen, gegen diejenigen, die ihn verweigern, wirklich Statt hat;
- b) die Entschädigungen für diejenigen, welche Land zum Weg abtreten, auszumitteln und auf die anstoßenden Eigenthümer zu vertheilen;
- c) die Richtung des Weges zu bestimmen, so wie seine Breite, welche jedoch niemals unter 8 Schuh festgeseht werden soll.
- 9. Alle Unkosten, welche die Ausmittlung der Entschädigung veranlaßt, werden für die Schiedsrichter von jeder Parthei zur hälfte getragen, hingegen für den Obmann von demjenigen Theil, an welchen die Liegenschaft abgetreten wird.

Ueber das Snfiem der öffentlichen Versteigerung der Bauten, in technischer und ökonomischer Beziehung beleuchtet.

(Bom Ober = Ingenieur Herrn Regrelli in Zurich.)

Zur Zeit, wo Tausende von Händen dem Staate bei Ausführung öffentlicher Bauten zu Gebote standen — zur Zeit, wo die Baukunst, wie das Leben im Allgemeinen, mehr Poesie hatte, und ein Wink des Herrschers, groß oder klein, oder der geweckte Funke eines frommen Enthusiasmus hinreichte, bald mitten in Seen und Flüssen, bald an steilen Abhängen, oder auf grotesken Felsenspissen in schwindelnder Höhe Bauwerke hinzuzaubern, deren Umfang und jest noch in Erstaunen sest — zu jener Zeit, wo der Baumeister, ohne ökonomische Schranken, nur den Eingebungen seines Baugeistes folgen durste, nahm man es mit dem Rechnen nicht genau. — Was mit 10 Frohnarbeitern nicht ausgerichtet wurde, mußte mit 100 verrichtet werden; gesiel ein Baumstamm nicht, so ließ man gleich einen zweiten und dritten vom dichten Walde herbeischaffen — und so mit Steinen, mit Kalk und mit allen andern Baumaterialien — kurz, das Bauwerk wurde in Pausch und Bogen vollendet, und kein Mensch bekümmerte sich zu jenen Zeiten um die Kosten.

Die Fortschritte der Civilisation lehrten indessen bessere Rechnung über die Zeit führen. Der Frohnarbeiter kam nicht mehr willig auf den Bau; es mußte ihm eine Entschädigung geleistet werden. Diese wurde vorgemerkt — und daher die ersten Rechnungen, die man über öffentliche Bauten findet.

Der Werth der Zeit stieg indessen immer mehr und mehr; — bald wurde die Frohnpflichtigkeit eingelöst, und dem Arbeiter mußte ein Taglohn verabreicht werden. Indessen so lange die klingende Münze nicht so häufig und an Baumaterial fast allenthalben noch Ueberfluß war, hielten sich die Baukosten noch immer in den Schranken der Mäßigkeit, welche erst zur Zeit Ludwig des IV. fühlbar überschritten wurden. Die großen Schöpfungen dieses genialen Herzschers absorbirten indessen dem Staate bedeutende Summen; denn noch immer wurde auf Rechnung gebaut, ohne Vorausbestimmung, wie hoch sich die Kosten des auszusührenden Bauwerkes belausen würden. So verhielt es sich noch fort und fort bis zu der französischen Revolution, wo die össentlichen Bauten, sen es aus Unkenntnis der Bausührer, die sich nicht gern mit im Voraus bestimmten Summen einschränken lassen wollten, oder sen es aus übler Verwendung der Baumittel, selbst solche Summen in Anspruch nahmen, daß die Staatsverwaltung sich fast nothgedrungen sah, diesem Uebel Schranken zu sehen. Die Baumeister wurden demnach angewiesen, die muthmäßlichen Kosten eines Baues zu veranschlagen. Bei der Aussührung hielten sie sich aber nicht an die veranschlagte Summe — sie hatten keine Uebung darin — es ergaben sich wieder namhaste Ueberschreitungen — und die Staatsverwaltung entschloß sich am Ende, ihre Bauten im Wege der össentlichen Versteigerung den Mindestsordernden zur Aussührung zu überlassen. Es sind nun gegen 50 Jahre, seitdem das System der Versteigerungen in Frankreich eingeführt worden ist.

Darin, so wie bei vielen andern Einrichtungen, haben andere Länder Frankreich nachgeahmt; — bald ward das System in Belgien, Holland, Deutschland und Stalien, und jest auch in der Schweiz angenommen.

Welcher Nugen ist nun für das öffentliche Wohl daraus hervorgegangen? Wir glauben einzig der Nugen, daß die Behörde nach erfolgter Bersteigerung weiß, wie hoch sich der Bau nach feiner Vollendung belaufen wird, infofern der Uebernehmer die eingegangenen Verbindlich= feiten einhalt, und von den Umftanden nicht genöthigt wird, den Bau fammt ber geleisteten Caution im Stiche zu laffen, mas nicht felten zu geschehen pflegt. In diesem Kalle gerath aber ber Staat in noch weit größere Rosten. Die Baugeit kann nicht mehr eingehalten werden, der Staatszweck ist ganzlich verfehlt und der unvorsichtige Uebernehmer ist dabei ökonomisch zu Grunde gegangen. Der fast in allen Ländern aufgestellte Grundsat, daß jeder, der im Stande ift, für den auszuführenden Bau die vorgeschriebene Caution (gewöhnlich 10 pro cent der ganzen Baufumme) ju leiften, an der Bersteigerung Theil nehmen und felbst den Bau erstehen darf, ift das Berderblichste für die Bauten. Diese Befugniß ist nur geeignet, eine Ungahl von unbescheibenen Glücksrittern herbei zu locken, welchen nichts weniger, als an der wirklichen Uebernahme des Baues, fondern an einer Abfindung mit demjenigen, der den Bau ernftlich zu übernehmen gedenkt, gelegen ift. Umtriebe aller Art, und abgekartete Verabredungen finden fast bei jeder Gelegenheit Statt — und Alles was da auf Abwegen ausbezahlt wird, kann nur auf Kosten des Baues geschehen; denn kein Mensch wird fich beikommen laffen, die verderblichen Abfindungen aus feinem Beutel zu bestreiten. Und fonnen die Seitenspekulanten mit dem Uebernehmer keine Berftandigung ju Stande bringen, dann wird über alle Maagen herabgesteigert — Leidenschaft= lichkeit, Mißgunst und oft volle Unkenntniß, treten dann an die Stelle der ruhigen Ueberlegung. Tausende und abermal Tausende werden von der Bausumme herabgesteigert, und noch ist der Eifer nicht abgefühlt. Endlich zieht fich jeder rechtliche Uebernehmer zurück, und der Bau wird von Gesehes wegen einem Spekulanten zur Ausführung zugeschlagen. Db er die Sache versieht oder nicht, darüber wird wenig nachgefragt; denn es ist ja in den Bedingungen deutlich vorgeschrieben, daß wenn ein Bauunkundiger den Bau ersteht, er an seiner Statt einen Kundigen aufstellen folle. Allein diese sind nicht so häufig, denn wirklich kundige Männer haben schon ihre

Bestimmung; und ist ein folcher auf Anstellungen dieser Art gewiesen, so ist seine Sachkunde schon ziemlich zweiselhaft. Allein das thut nichts zur Sache — wenn es nur geschrieben steht, daß ein sachkundiger Bauführer vorhanden seyn soll! Die Staatsverwaltung freut sich indessen des glücklichen Ausganges der Versteigerung. So und so viel Tausende wurden heute dem Staate erspart! Es geht oft bei den Versteigerungen so toll zu, und die Vausumme wird so herabgesetzt, daß sie nicht mehr einmal hinreicht, nur einen Theil der Materialien für den versteigerten Bau anzukausen, geschweige denselben gehörig auszuführen, wie es sich neulich in Zürich, und vorigen Jahrs in Toggenburg zugetragen hat.

Nun wird jum Bau geschritten. Schon die ersten Anordnungen find schwankend. Um fich ficher zu stellen oder möglichst schadlos zu halten, fucht der Uebernehmer fich mit Unteraccorden zu decken; die Uebernehmer derfelben halten sich an die Arbeiter, an das Material, an Lieferanten — überall wird abgebrochen — und der Staat mag die Aufsicht auch verdoppeln — an jedem Streich, den der übel bezahlte Maurer thut, an jedem Stud holz, an allen Bestandtheilen des Baues ift das Geprage des übeln Accordes aufgedrückt. - Balb zeigen fich die Folgen im Baue felbst; laut wird von der Aufsicht über Diefes, über Zenes geklagt; Commissionen folgen auf Commissionen, Untersuchung auf Untersuchung, Proces auf Proces. Der Bau wird endlich auf diese, oder auf die andere Urt vollendet. Berschuldet verlaffen die Arbeiter den Bauplat - und mas bleibt am Ende dem Staate übrig? ein schlechter Bau, den man nicht mehr befeitigen fann, um einem beffern Plat ju machen, und beffen funftige Unterhaltung die bei der Versteigerung erzielte unfinnige Verminderung der Bausumme, verzehnfacht in Anspruch nehmen wird. Oder wie ift ber Ausgang eines folchen Unternehmens bester, und wie könnte es auch anders geben? Welches Fach bedarf mehr der Erfahrungen und fester Runftgriffe, als das Baufach? Welche Arbeit ift mehr bem Ginflug ber Witterung ausgesett? Wie mannigfach find nicht die Fälle, wo fein Plan, feine Beschreibung, feine Boraueficht ausreicht, und das Gelingen des Baues einzig von der Umsicht der Bauführer abhängt? Und wie foll nun der Spekulant, der Wirth, der Bauer, der Schuhflider auf einmal der Kenntniffe Meifter fenn, welchen der Ingenieur, der Baumeister ihr Leben widmen, und am Ende ihrer Tage kommen und eingestehen muffen, daß fie noch febr Bieles zu lernen haben? Luffen fich Renntniffe, läßt fich Talent und Baugefchick versteigern? Wahrlich nicht wohl, und folche Bersteigerungen können nur mit dem Lottospiel verglichen werden, mit dem Unterschied jedoch, daß der Staat, als Bauherr, fiatt dabei zu gewinnen, immer zu verlieren hat, mährend der unüberlegte oder geizige Spekulant, der bei der Bersteigerung unwillfürlich Uebernehmer blieb, froh senn muß, wenn er nur mit heiler haut davon fommen fann.

Unsers Bedünkens sollte ein Staat, der einmal einen Bau als nothwendig erkannt und zur Ausführung beschlossen hat, keine Finanz-Spekulation daraus machen — (denn in diesem Falle könnte er den Bau unterlassen, wobei er dann am meisten sparen würde), sondern sollte sich von seinen angestellten Baukundigen neben den Plänen auch eine möglichst genaue Kostenberechnung eingeben lassen. Die Fortschritte, welche die Baukunst seit dem Ende des vorigen Sahrhunderts gemacht hat, lassen mit ziemlicher Berläslichkeit eine solche Berechnung zu, und ist die Staatsverwaltung damit noch nicht vollends beruhigt, so lasse sie zum Ueberstusse diese Kostenberechnungen durch andere Sachkundige prüfen.

Sind diefe darüber einmal einig, und hat die Staatsverwaltung ober der Bauherr im All-

gemeinen keinen geübten Baumeister an der Hand, dem sie den Bau ohne weiteres Nachfragen anvertrauen kann, so eröffne sie dann eine freie Concurrenz unter Sachkundigen; sie theile ihnen ihre deutlichen Borschriften und Bedingungen mit, unter welchen sie den Bau ausgeführt wissen will, und fordere sie auf, ihre Offerten versiegelt einzugeben. Sie vergleiche dann diese Offerten mit der von ihrem Sachkundigen entworfenen Berechnung, und wähle dann unter den Concurrenten, ja nicht immer den Mindestsordernden, soudern denjenigen aus, dem sie in technischer sowohl als in moralischer Beziehung am meisten Zutrauen schenken zu sollen glaubt. Dadurch wird sie ihren Zweck sicher erreichen; sie wird den sonst fast unvermeidlichen Umtrieben und Seitenspekulationen ein Ende machen; sie wird für die Gegenwart zweckmäßig, und für die Zukunst soll bauen; weder sie noch der Uebernehmer, noch die Arbeiter werden dabei angesührt senn; jeder wird seine Sache haben — und wie könnte eine Staatsverwaltung es anders verlangen? Gebührt dem Baumeister für seine Zeit, für seine unfäglichen Bemühungen keine Entschädigung? Soll derzenige, welcher der Staatsverwaltung zur Erreichung ihrer Zwecke die Hand reichte, auch pecuniäre Opfer bringen?

Frankreich, die Wiege der verderblichen öffentlichen Versteigerungen, Frankreich ist der erste Staat, der durch unzählige Erfahrungen belehrt, von dem früher angenommenen System, Alles ohne Ausnahme der Versteigerung zu unterziehen, zurückgekommen ist. Die vielen schon baufälligen Bauwerke, die auch in Deutschland und in andern Ländern aus diesem System entsprungen sind, müssen eine wohlthätige Modification in demselben bewirken. "Es ist versteigerte Arbeit," wird allenthalben geantwortet, wo irgend mißfällig von einem Bau gesprochen wird!

Will ein Staat wirthschaftlich bauen, so zahle er die Arbeiter nach Gebühr, und suche nicht aus der Unkunde, oder übelberathenem, durch Gewinnsucht verblendetem Spekulationsgeiste seiner Bürger Nuten zu ziehen — einen Nuten, der ohnedem theuer entgolten werden muß. Kann, oder will er seinen Angestellten kein Zutrauen schenken, warum behält er sie bei?

Wende er bei der Wahl derselben die unnachsichtigste Strenge an — hat er sie aber einmal angenommen, so entziehe er ihnen sein ehrendes Zutrauen nicht; controllire man hingegen, ohne das Ehrgefühl der Angestellten zu verletzen, die Verwendung der Baumittel so oft und so viel man will, aber lasse man die Kunst und Technik frei in ihrem Kreise wirken, auf daß wir auch den Enkeln etwas von uns überliesern, und das nirgends so übel angewendete Sparssstem nicht aus einer Menge Flickereien baufälliger Gebäude hervorblicke. Man verwickle sich nicht in sehlerhaste Einrichtungen, aus unzeitiger, nur imaginärer Sparsamkeit, in zeitraubende Processe mit Pfuschern, oder mit gänzlich unkundigen und nur gewinnsüchtigen Uebernehmern, welche keiner Belehrung fähig sind, und dem Staate seine Mittel erschöpfen, ohne ihn seinem Zwecke zuzusühren, sondern ihm vielmehr einen unheilbaren Krebs ewiger Reparaturausgaben zurücklassen. Mit einem Worte, der Staat entserne sich von einem Systeme, welches aus der Nothewendigkeit früherer Zeiten entsprungen ist, dessen Folgen aber verderblich auf den Staat zurück wirken, und welches nie entstanden senn würde, wenn in allen Zweigen der öffentlichen Verwaltung das Streben nach besserer Ordnung geherrscht hätte, dessen man sich zu unserer Zeit zu erfreuen hat, und das derselben zur größten Ehre gereicht.